

**- Friedhofsgebührensatzung -**  
**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
der Ortsgemeinde Gabsheim  
vom 27. Februar 2020

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gabsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 10.02.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

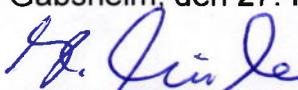
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gabsheim vom 14.01.1997 in der Fassung vom 21.02.2005 außer Kraft.

Gabsheim, den 27. Februar 2020

  
Heribert Müller,  
Bürgermeister der  
Ortsgemeinde Gabsheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt  
Nr. 10 vom 03.03.2020  
Wörrstadt, den 27.02.'20  
Im Auftrag

  
1

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gabsheim

### I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. (2) der Friedhofssatzung Gabsheim für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	240,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	360,00 €
c) Überlassen einer Urnenreihengrabstätte	240,00 €
d) Überlassung eines Beisetzungsplatzes in dem Urnengemeinschaftsgrabfeld	350,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an	
a) einer Einzelgrabstätte	360,00 €
b) einer Doppelgrabstätte	720,00 €
c) jeder weiteren Grabstätte	360,00 €
d) einer Urnenwahlgrabstätte	240,00 €
e) einer Urnenrasengrabstätte	1.200,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts für	
a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr	12,00 €
b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr	24,00 €
c) jede weitere Grabstätte pro Jahr	12,00 €
d) eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	8,00 €
e) einer Urnenrasengrabstätte pro Jahr	40,00 €

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

- An Begräbniskosten werden erhoben:
  - Werden Arbeiten nach Nummer 1 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.
  - Soweit Gemeindearbeiter bei der Bestattung eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
- Mit den Begräbniskosten nach Nr. 1 sind abgegolten:
  - die Graböffnung
  - Schließen des Grabes
  - Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
  - Auflegen der Kränze und Blumengebinde auf die Grabstätte
- Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.  
Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind zusätzlich die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Ziffer III der Anlage von den Gebührenschuldern erhoben.

#### **V. Benutzung der Trauerhalle**

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Friedhofskapelle) betragen für Einheimische und Auswärtige 200,00 €

#### **VI. Gebühren für sonstige Leistungen**

1. Räumen von Grabstätten
2. Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen
3. Herrichten vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten nach Nr. 1 bis 3 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind zusätzlich die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

4. Beschriftung der Bronzeabschlussplatten bei Urnenrasengräbern oder Bestattungspätzen in dem Urnengemeinschaftsgrabfeld  
je Schild 80,00 €

#### **VII. Verwaltungsgebühren**

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen 40,00 €